

Allgemeine Geschäftsbedingungen der SMD Sanierungs-Management GmbH & Co. KG

A. Allgemeine Bedingungen (auch für Verbraucher)

§ 1 Geltung / Allgemeines

1. Diese Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich. Abweichende oder entgegenstehende Bedingungen werden von uns nicht anerkannt, sofern wir diesen nicht ausdrücklich zugestimmt haben.
2. Diese Geschäftsbedingungen gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte zwischen uns und Ihnen.
3. Sind Sie Verbraucher, gelten für Sie die allgemeinen Bedingungen des Teils A. Sind Sie Unternehmer, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen im Sinne von § 310 Abs. 1 BGB, gelten für Sie ergänzend die besonderen Bestimmungen des Teils B.

§ 2 Zahlung

1. Die vereinbarte Vergütung ist fällig und zahlbar innerhalb von 18 Tagen ab Rechnungslegung.
2. Wir behalten uns zur Absicherung des Bonitätsrisikos im Einzelfall vor, bestimmte Zahlungsarten und Zahlungsfristen auszuschließen und Leistungen nur gegen Vorkasse, Abschlags-, Teil- oder Sofortzahlung oder Gestellung geeigneter Sicherheiten auszuführen.
3. Wenn Sie sich mit Zahlungen im Verzug befinden, schulden Sie Verzugszinsen in Höhe von 9,75% jährlich. Wir behalten uns vor, weitergehenden Verzugschaden geltend zu machen; dann haben Sie die Möglichkeit, uns nachzuweisen, dass dieser höhere Schaden nicht oder nicht in dieser Höhe angefallen ist.
4. Wenn nach Abschluss des Vertrags erkennbar wird, dass unser Zahlungsanspruch durch Ihre mangelnde Leistungsfähigkeit gefährdet wird, sind wir berechtigt, alle Forderungen aus der laufenden Geschäftsbeziehung mit Ihnen fällig zu stellen, noch ausstehende Lieferungen und Leistungen zurückzubehalten oder nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheiten auszuführen. Die Geltendmachung weiterer Rechte bleibt unberührt.

§ 3 Aufrechnung, Zurückbehaltungsrechte

1. Sie sind zur Aufrechnung nur berechtigt, soweit Ihre Gegenansprüche unbestritten, von uns anerkannt oder rechtskräftig festgestellt sind.
2. Zur Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten sind Sie nur aufgrund von Gegenansprüchen aus demselben Vertragsverhältnis berechtigt.

§ 4 Leistung, Termine

1. Unsere Lieferverpflichtung steht unter dem Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung, es sei denn, die nicht richtige oder verspätete Belieferung ist von uns zu vertreten.
2. Angegebene Termine sind nur verbindlich, wenn sie ausdrücklich als verbindlich bestätigt sind.
3. Die Einhaltung von Terminen setzt die fristgerechte und ordnungsgemäße Erfüllung aller Ihnen obliegenden Pflichten voraus. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt vorbehalten.
4. Beauftragen Sie Änderungen oder Ergänzungen, die nicht nur geringfügigen Umfang haben, so verlieren Termine und Fristen, die sich am ursprünglichen Vertragsgegenstand orientieren, ihre Gültigkeit.
5. Wir sind berechtigt, Leistungen an Nachunternehmer zu übertragen. Nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes können Sie der Übertragung an den Nachunternehmer widersprechen.

§ 5 Abnahme

1. Eine förmliche Abnahme erfolgt, wenn Sie dies verlangen. Ansonsten erfolgt die Abnahme durch Ihre Unterzeichnung eines Abnahmeprotokolls oder – bei Verbrauchern – 20 Werktagen nach Entgegennahme der Leistung, insbesondere, indem Sie sie in Benutzung nehmen.
2. Wird ein Abnahmetermin vereinbart und dann aus Gründen, die Sie zu vertreten haben, nicht durchgeführt, sind die Kosten des erfolglosen Abnahmeversuches von Ihnen zu tragen.

§ 6 Bereitstellung von Geräten, Haftung, Versicherungsmöglichkeit

1. Zur Durchführung der Arbeiten ist es gegebenenfalls erforderlich, unsere Geräte in Ihren Räumen aufzustellen. Sie müssen sicherstellen, dass ein ausreichender Stromanschluss vorhanden ist und dass die Geräte vor Diebstahl, Sachbeschädigung, sonstigen Beschädigungen insbesondere Vandalismus sowie anderen negativen Einwirkungen geschützt sind.
2. Sie haften jedem Fall der Zerstörung oder Beschädigung dieser Geräte für die Dauer der Aufstellung bei Ihnen, solange der Schaden an den Geräten nicht durch uns zu vertreten ist.
3. Wir bieten Ihnen hiermit an, zur Absicherung gegen diese Haftung den Kontakt zu einem spezialisierten Versicherungsmakler herzustellen, damit Sie sich geeignet versichern können.

§ 7 Haftung

1. Wir haften in Fällen positiver Forderungsverletzung, bei Verzug, Unmöglichkeit, unerlaubter Handlung sowie aus sonstigem Rechtsgrund bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
2. Soweit keine vorsätzliche Vertragsverletzung vorliegt, ist unsere Schadensersatzhaftung bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
3. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht bei schuldhaftem Verstoß gegen wesentliche Vertragspflichten, in Fällen zwingender Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz, bei Schäden der Gesundheit, des Körpers und des Lebens, bei von uns zu vertretender Unmöglichkeit oder dann, wenn und soweit wir Mängel arglistig verschwiegen oder deren Abwesenheit garantiert haben.
4. Diese Bestimmungen regeln gegenüber Verbrauchern unsere Haftung abschließend; gegenüber anderen Vertragspartnern gilt § 12 ergänzend.

§ 8 Eigentumsvorbehalt, deutsches Recht und Vertragssprache

1. Sofern wir Ware, Stoffe oder Bauteile liefern, bleiben diese bis zur vollständigen Bezahlung unser Eigentum.
2. Für alle Rechtsbeziehungen zwischen Ihnen und uns gilt unter Ausschluss ausländischen und UN-Kaufrechts ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Vertragssprache ist Deutsch.

B. Besondere Bedingungen (nicht für Verbraucher)

§ 9 Preise

1. Alle Preise verstehen sich zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.
2. Ändern sich 4 Wochen nach Vertragsschluss Abgaben oder sonstige Fremdkosten, die im vereinbarten Preis enthalten sind, oder entstehen sie neu, sind wir im entsprechenden Umfang zu einer Preisänderung berechtigt, sofern sie kalkulatorisch nicht vorhersehbar waren.

§ 10 Ausführung

1. Soweit sich aus dem Vertrag nichts anderes ergibt, ist eine mittlere Güte geschuldet und sind wir berechtigt, statt der beschriebenen Leistung eine gleichwertige Leistung auszuführen.
2. Behinderungen oder Unterbrechungen sind von uns nur dann anzuzeigen, wenn sie für Sie nicht erkennbar sind.

§ 11 Zahlung, Verrechnung, Abtretung, Abschläge

1. Sie kommen spätestens 5 Tage nach Fälligkeit und Zugang der Rechnung oder Empfang der Leistung in Verzug. Für Mahnungen erheben wir eine Kostenpauschale in Höhe von jeweils 5,00 €. Die Geltendmachung eines höheren Schadens bleibt unberührt.
2. Wir sind berechtigt, trotz Ihrer anders lautenden Bestimmung, Zahlungen auf Ihre ältere Schulden anzurechnen. Sind bereits Kosten und Zinsen entstanden, so sind wir berechtigt, die Zahlung zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptleistung anzurechnen.
3. Eine Abtretung Ihrer Ansprüche gegen uns ist nur mit unserer Zustimmung wirksam. Wir können die Zustimmung nur aus berechtigtem Grund verweigern.
4. Bei Werkleistungen können wir Abschlagszahlungen in angemessenem Umfang für die jeweils erbrachten vertragsgemäßen Leistungen einschließlich des ausgewiesenen, darauf entfallenden Umsatzsteuerbetrages verlangen. Dies gilt auch für erforderliche Stoffe oder Bauteile, die eigens angefertigt oder angeliefert sind; der Anspruch besteht hierfür nur, wenn Ihnen das Eigentum an den Teilen des Werkes, an den Stoffen oder Bauteilen übertragen oder Sicherheit hierfür geleistet wird. Eine Anlieferung oder ein Einbau sind nicht erforderlich.

5. Kommen Sie mit Zahlungen in Verzug, sind wir nach fruchtlosem Verstreichen einer angemessenen (in der Regel 3 Tage) Nachfrist berechtigt, unsere Leistungen bis zur Zahlung einzustellen. Eine Mahnung mit Fristsetzung steht der Nachfristsetzung gleich.

§ 12 Gewährleistung, Haftung

1. Gewährleistungsansprüche bestehen nur insoweit, als das behauptete Mangel durch uns zu vertreten sind. Unsachgemäße Behandlung, Änderungen oder unsachgemäße Reparaturen an unseren Leistungen, die ihrerseits zu Mängeln führen, befreien uns insoweit von unserer Gewährleistungsverpflichtung. Weitergehende Ansprüche insbesondere auf Ersatz von Folgeschäden wie Produktions- und Nutzungsausfall sowie entgangenen Gewinn sind – soweit wir nicht nach § 7 haften – ausgeschlossen.
2. Die Bezugnahme auf Normen, Prüfbescheinigungen u.ä., wie auch die Erteilung von Konformitätserklärungen, Herstellerklärungen und dergleichen stellen keine Zusicherungen oder Garantien dar.
3. Bei Ware, die ausdrücklich als Gebrauch- oder deklassierte Ware verkauft worden ist, ist die Sachmängelgewährleistung ausgeschlossen.
4. Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit, bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit, bei natürlicher Abnutzung oder Verschleiß wie bei Schäden, die nach dem Gefährübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, mangelhafter Bauarbeiten, ungeeigneten Baugrundes oder aufgrund besonderer äußerer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind. Werden von Ihnen oder in Ihrem Auftrag von Dritten unsachgemäß Instandsetzungsarbeiten oder Änderungen vorgenommen, so bestehen für diese und die daraus entstehenden Folgen ebenfalls keine Mängelansprüche.
5. Die Gewährleistung bei Kauf- und Werklieferungsverträgen ist ausgeschlossen, wenn Sie Ihrer Untersuchungs- und Rügepflicht gemäß § 377 HGB nicht ordnungsgemäß nachkommen.
6. Ergibt die Überprüfung einer Mängelanzeige, dass ein Mangel nicht vorliegt, sind wir berechtigt, eine Aufwands-/Bearbeitungspauschale in Rechnung zu stellen. Ihnen bleibt es in diesem Fall unbenommen, uns einen niedrigeren Aufwand als den in Rechnung gestellten nachzuweisen.
7. Nacherfüllungen unterbrechen die Verjährungsfrist nicht.
8. Die Gewährleistungsfrist bei Bauwerken beträgt vier Jahre.

§ 13 Abnahme, Kündigung bei Werkverträgen

1. Auf unser Verlangen sind in sich abgeschlossene Teile der Leistungen besonders abzunehmen (Teilabnahme).
2. Sofern nicht anders vereinbart, gilt die Leistung 12 Werktagen nach schriftlicher Mitteilung über die Fertigstellung, 6 Werktagen nach Übergabe an Sie oder 6 Werktagen nach Ingebrauchnahme durch Sie (ganz oder in Teilen) als abgenommen, je nachdem, welches Ereignis früher eintritt. Der Abnahme steht es gleich, wenn Sie die Leistung nicht innerhalb einer von uns bestimmten angemessenen Frist abnehmen, obwohl Sie dazu verpflichtet sind.
3. Kündigen Sie den Vertrag, ohne dass wir dies zu vertreten haben, stehen uns die in § 649 BGB geregelten Ansprüche zu. Wir sind jedoch berechtigt, stattdessen für unsere Aufwendungen und den entgangenen Gewinn einen Pauschalbetrag in Höhe von 10 % des zum Zeitpunkt der Kündigung vereinbarten Netto-Vertragspreises geltend zu machen. Anstelle der Pauschale sind wir ferner berechtigt, einen Schaden in tatsächlicher Höhe geltend zu machen. Sie sind berechtigt, nachzuweisen, dass uns ein Schaden in Höhe der Pauschale nicht entstanden ist.

§ 14 Gerichtsstand, Erfüllungsort

1. Erfüllungsort für Zahlungen und Lieferungen ist Siegen.
2. Gerichtsstand für Streitigkeiten aus dem Vertrag oder für Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Abschluss des Vertrages ist Siegen. Wir sind berechtigt, auch einen anderen gesetzlichen Gerichtsstand zu wählen.